

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Linz am Rhein vom 05.09.2017 vom 02.11.2022

Der Stadtrat Linz am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Linz am Rhein vom 05.09.2017 (TBS), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.10.2021, wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 TBS:

In § 4 Satz 2 TBS wird hinter „für das Erhebungsjahr 2020 beträgt er 0 v.H.“ folgender dritter Halbsatz angefügt:

„...; für das Erhebungsjahr 2021 beträgt er 0 v.H.“.

2. Zu § 6 TBS

In § 6 wird als Abs. 3a der folgende Passus aufgenommen:

(3a) Die Beitragsfestsetzung für das Erhebungsjahr 2022 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung für 2022 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für das Erhebungsjahr 2022 ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln (Abs. 2 Satz 3); dieser kann von der Verbandsgemeindeverwaltung im Einzelfall geschätzt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese in Artikel 1 bestimmten Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a) Ziffer 1. rückwirkend ab 1. Januar 2021,
- b) Ziffer 2. rückwirkend ab 1. Januar 2022.

Linz am Rhein, den 07.11.2022



Dr. Hans-Georg Faust

Stadtbürgermeister